

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **KUNSTWERK LIPPE e.V.** Er hat seinen Sitz in Lage. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

**Aufgaben und Ziele sind insbesondere,**

- 1) die qualitativ hochwertige Gestaltung in der angewandten und bildenden Kunst der Region Lippe zu unterstützen und der Öffentlichkeit vorzustellen.**
- 2) durch geeignete Aktivitäten, Ausstellungen und Publikationen die unter Punkt 1 genannten Ziele umzusetzen. Diese können auch überregional und international ausgerichtet sein, sowie weitere kulturelle Betätigungsfelder einschließen, wie Musik, Literatur und darstellende Kunst.**
- 3) durch Veranstaltungen fachlicher und allgemein bildender Art die Mitglieder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.**

**Der Satzungszweck der kulturellen Förderung wird insbesondere durch die Konzentration auf und die Identifikation mit der Region verwirklicht.**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) **Ordentliche Mitglieder:**  
Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie steht
  - a) solchen Kunsthandwerkern, Designern und Künstlern offen, die persönlich Gewähr für überdurchschnittliche gestalterische Leistungen bieten und mit der Region Lippe verbunden sind.
  - b) natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind oder sich zur Mitarbeit bei der Durchführung der Vereinsziele bereit erklären.
2. **Weitere Mitglieder:**  
Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer, von ihr festgesetzter Aufnahmebedingungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Aufnahmeausschuss einsetzen und mit näheren Weisungen versehen.

## § 6 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen und an den Verein zu richten.

## § 7 Ausschluß

- 1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.
- 2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein erteilt den Mitgliedern Auskunft und gewährt Rat und Unterstützung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Die Mitglieder erklären sich zur tätigen Mitarbeit und Förderung bei der Erfüllung aller Aufgaben des Vereins bereit.

## § 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Sonderumlagen für besondere Aktivitäten und Veranstaltungen sind zulässig.
- 2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Sonderausschüsse nach Bedarf

## § 12

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung.

Der Vorstand kann über unaufschiebbare, vordringliche Angelegenheiten des Vereins selbständig entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall baldmöglichst nachträglich zu unterrichten.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall spätestens 4 Wochen nach Antragsstellung stattzufinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- die Wahl von Sonderausschüssen
- die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe sowie eine Stimmübertragung sind unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

## § 13

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- 2) Der Vorstand beruft alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei führt er oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
- 3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende,. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

#### § 14 Sonderausschüsse

Sonderausschüsse werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet. Sie wählen ihren Vorsitzenden. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

#### § 15 Geschäftsführer

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand obliegt diesem die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen der Sonderausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 16 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu stellen, zu begründen und den Mitgliedern des Vereins mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Satzungsänderungen können nur nach ausdrücklicher Vorankündigung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 17 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- 1) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen zweiköpfigen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wieder gewählt werden.

- 2) Der Ausschuß hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

## § 19

### Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen von den Mitgliedern ernannten Liquidator.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Lage, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.